

# Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

(Senatsbeschluss vom 02.05.02)

Aufrichtigkeit, Transparenz und die Beachtung verbindlicher Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlicher Arbeit, wenn diese dem wahren Erkenntnisgewinn dient und von der Gesellschaft aufgenommen und entsprechend respektiert werden soll. Verstöße gegen solche Grundsätze sind sorgfältig zu unterscheiden von wissenschaftlichem Irrtum, der auch trotz der Beachtung der Grundsätze von guter wissenschaftlicher Praxis nicht immer wirklich vermeidbar ist.

Aufgrund einer immer stärker werdenden Konkurrenz im wissenschaftlichen Bereich und der Tatsache, dass sich die wiederholte Feststellung von messbarem, wissenschaftlichen Erfolg stärker als früher auf die Laufbahn und die Existenz von Wissenschaftlern auswirkt, steigt die Gefahr, dass dieser Druck verstärkt die Nichtbeachtung von Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens begünstigt. Schwere Fälle von wissenschaftlicher Unredlichkeit in den letzten Jahren legen die Erlassung eines Regelwerkes und die Etablierung von organisatorischen Strukturen beim Verstoß gegen dieselben nahe. Die hier vorgelegten Leitlinien orientieren sich auch an den zahlreichen an ausländischen Einrichtungen festgeschriebenen Grundsätzen, im Besonderen an den Prinzipien der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Universität Innsbruck bekennt sich zu Grundprinzipien solider wissenschaftlicher Arbeit und legt ein Procedere für den Fall des Verstoßes fest.

## Regeln:

### 1.) Förderung von Qualität

Gute wissenschaftliche Forschung ist auf allen Ebenen zu fördern. Ausschlaggebend für die Entscheidung, Forschungsvorhaben zu fördern, darf auf allen Entscheidungsebenen ausschließlich die Qualität der Forschung sein. Diese ist durch geeignete, objektivierbare Evaluationsmaßnahmen zu bestimmen.

### 2.) Fach- und disziplinspezifische Regeln

Wissenschaftliche Arbeiten haben unter Beachtung von fach- und disziplin-spezifischen Regeln nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse durchgeführt zu werden. Dies setzt voraus, dass man sich vor Beginn der wissenschaftlichen Untersuchung die notwendigen methodischen und theoretischen Fähigkeiten aneignet. Im Falle des wissenschaftlichen Nachwuchses (Diplomand/inn/en, Dissertant/inn/en) trifft die Betreuerin/den Betreuer die Verpflichtung, eine entsprechende Vorbereitung und Einführung des ihm anvertrauten wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen.

### 3.) Dokumentation

Methoden, Organisation und Ablauf, sowie die Resultate wissenschaftlicher Forschungstätigkeit sind zu dokumentieren, zu sichern und aufzubewahren. Dies bedeutet, dass wissenschaftliche Resultate, Rohdaten und Messergebnisse zumindest für 5 Jahre nach Abschluss eines Projektes/einer Studie bzw. der Publikation der Daten verfügbar gehalten werden müssen. Auch Ergebnisse und Befunde, die im Zuge einer Untersuchung gewonnen wurden und die nicht unmittelbar in einer Publikation ihren Niederschlag finden, sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Dies bedingt auch, dass die Originalprotokolle und alle notwendigen Unterlagen von wissenschaftlichen Untersuchungen im Institut/in der Klinik verbleiben. Die Verantwortung dafür trifft die Instituts/Klinik-Vorständin/den Instituts/Klinik-Vorstand. Nur dokumentierte Ergebnisse können als Grundlage für wissenschaftliche Publikationen oder wissenschaftliche Anwendungen dienen.

#### **4.) Interessenkonflikte**

In Publikationen, Vorträgen, Präsentationen von Ergebnissen anderer Art sowie Gutachten und Auftragsforschung sind wirtschaftliche und andere Interessenkonflikte offen zu legen.

#### **5.) Autorenschaft**

Die Nennung als Autor/in oder Co-Autor/in hat die tatsächliche Beteiligung am Zustandekommen einer Veröffentlichung widerzuspiegeln. Eine Autorenschaft wird dann begründet, wenn jemand wesentlich zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung und/oder Interpretation der Ergebnisse oder zur Ausarbeitung des Manuskriptes beigetragen hat. Die Leitung der Einrichtung, in der das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, ein Vorgesetztenverhältnis, die Finanzierung der Untersuchungen oder das Lesen des Manuskriptes können eine Autorenschaft nicht begründen. Die Universität Innsbruck lehnt jede Art der Ehren-Autorschaft (honorary authorship) strikt ab. Für den Inhalt einer Publikation sind stets sämtliche Co-Autor/inn/en gemeinsam verantwortlich. Die Reihenfolge der Autorenliste muss im Team mit allen Co-Autor/inn/en besprochen werden.

#### **6.) Kollegialität und Kooperation**

In der wissenschaftlichen Forschung ist Kollegialität und Kooperationsbereitschaft oberstes Gebot. Wissenschaftliche Arbeiten anderer dürfen auch im Fall direkter Konkurrenz weder behindert noch verzögert werden. Die Begutachtung von Projekten, Publikationen oder akademischen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) ist bei Befangenheit oder direkter Konkurrenzsituation abzulehnen. Resultate und Ideen anderer Wissenschaftler sowie deren Publikationen sind in angemessener Weise zu zitieren.

#### **7.) Information und Aufsicht**

Die Instituts/Klinik-Vorständin/Der Instituts/Klinik-Vorstand hat die Mitarbeiter/innen seiner Einrichtung über die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und sich dies durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Dies trifft insbesondere auf den wissenschaftlichen Nachwuchs (Diplomand/inn/en, Dissertant/inn/en) zu. Die Organe der Universität (Rektor/in, Dekan/in, Institutsvorständin/Institutsvorstand) haben über die Information hinausgehend auch die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln in ihrem jeweiligen Bereich wahrzunehmen. Sie haben im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen, auf jeden Fall aber die nächsthöhere Instanz (Dekan/in, Rektor/in) davon in Kenntnis zu setzen.

#### **8.) Lehrangebot zu guter wissenschaftlicher Praxis**

In den Studienplänen ist Vorsorge zu treffen, dass Lehrveranstaltungen angeboten werden, in denen die Problematik vermittelt wird, die diesen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zugrunde liegt, und bei den Studierenden Bewusstsein und Verständnis für die Probleme wissenschaftlicher Tätigkeit geweckt werden. Die Notwendigkeit des Zweifels an der Validität der eigenen Daten sowie die fachspezifischen Standards und Qualitätsmerkmale von wissenschaftlichen Ergebnissen sind auf jeden Fall als Lehrinhalte für solche Lehrveranstaltungen festzulegen.

#### **9.) Verstoß gegen die Regeln**

Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche/dienstrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Ergebnisse oder Daten verfälscht, geschönt oder erfunden werden, wenn relevante Quellen ignoriert werden, wenn geistiges Eigentum oder Miteigentum anderer verletzt wird, wenn jemand ohne signifikanten Beitrag als (Co)-Autor/in einer Arbeit genannt wird, wenn jemand trotz eines signifikanten Anteils nicht als (Co)-

Autor/in genannt wird oder wenn Forschung aus unlauteren Motiven behindert oder beeinträchtigt wird.

Im Falle eines solchen Fehlverhaltens ist auf allen Ebenen (Institut, Fakultät, Universität) ein geeignetes Verfahren zur Lösung einzurichten.

## **10.) Verfahren**

Auf der Ebene der Fakultät ist durch das Fakultätskollegium eine Vertrauensperson zu benennen, die in Konfliktfällen bzw. auch bei Fragen des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Anlaufstelle fungiert. Die Vertrauensperson muss alle relevanten Personen hören. Abschließend erstellt die Vertrauensperson einen schriftlichen Bericht an den Dekan, der in den Fällen, in denen der Konflikt nicht innerhalb der Fakultät gelöst werden kann bzw. in denen ein hinreichender Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten evident ist, den Bericht an den gesamtuniversitären Untersuchungsausschuss weitergibt.

Ein solcher Untersuchungsausschuss wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors vom Senat für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines die Dekanin/der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät ist. Ein Mitglied stammt aus dem Kreis der Mitglieder des Universitätsbeirats und wird von diesem entsandt. Ein Mitglied stammt aus dem Rektorenteam. Die Dekanin/der Dekan jener Fakultät, aus dessen Wirkungsbereich der Fall kommt, gehört für die Dauer des Verfahrens dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Bei nachgewiesenem Fehlverhalten und nach einem entsprechenden Urteil des Untersuchungsausschusses können die Autorin/der Autor bzw. die Autor/inn/en aufgefordert werden, die Publikation zurückzuziehen oder zu korrigieren. Auch werden Kooperationspartner/innen, Forschungsförderungsorganisationen und andere eventuell betroffene Einrichtungen von der Rektorin/vom Rektor verständigt. Sämtliche in einem solchen Vorgang beteiligten Personen sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kontakt zu den Medien und zur Presse erfolgt ausschließlich über das Büro für Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Rektorin/dem Rektor.

Unterstellungen und Anschuldigungen, die sich im Zuge eines Verfahrens als unbegründet herausstellen, müssen zu einer Rehabilitation der/des Betroffenen führen und gegebenenfalls durch die Rektorin/den Rektor in geeigneter Form publik gemacht werden.